

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 21 (2014)
Heft: 1: Entzogene Freiheit : Freiheitsstrafe und Freiheitsentzug = Le retrait de la liberté : peine privative de liberté et privation de liberté

Artikel: Frischer Wind im Schweizer Strafvollzug : Zeichen eines Wandels im Resozialisierungskonzept des Straf- und Massnahmenvollzuges der 1960er- und 70er-Jahre
Autor: Albertin, Ismael
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-650739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frischer Wind im Schweizer Strafvollzug

Zeichen eines Wandels im Resozialisierungskonzept des Straf- und Massnahmenvollzuges der 1960er- und 70er-Jahre

Ismael Albertin

Die gegenwärtige schweizerische Strafvollzugspraxis und das 2007 revidierte Strafgesetzbuch (StGB) sind das Resultat eines langen Reformprozesses. Er führte zu einer Verbesserung der Rechtslage der Straffälligen und zu Strafen, die stärker auf die Verhütung zukünftiger Verbrechen ausgerichtet sind beziehungsweise auf die Resozialisierung des Delinquenten abzielen.¹ Eine zentrale Rolle spielte bei diesem Reformprozess ein Paradigmenwechsel im Strafvollzug in den 1960er- und 70er-Jahren. Ausgehend von der Teilrevision des StGB von 1971 untersucht dieser Beitrag, warum es so lange dauerte, bis sich die seit den 1960er-Jahren diskutierten Reformen im Gesetz niederschlugen. Zudem werden verschiedene Faktoren beleuchtet, die dem Reformprozess zum Durchbruch verholfen haben. Der Paradigmenwechsel im Strafrecht wird dabei vor dem Hintergrund der Umbrüche beschrieben, in deren Verlauf die autoritär strukturierte, konservative Industriegesellschaft der Nachkriegszeit durch eine liberalere Konsumgesellschaft abgelöst wurde. Wie die Analyse der 68er-Bewegung zeigt, kann dieser Wandel auch als Bruch zwischen zwei Generationen aufgefasst werden.²

Die Geschichtsforschung hat sich bisher kaum mit dem schweizerischen Strafvollzug in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts beschäftigt. Wichtige Ausnahmen sind die Arbeit von Tanja Rietmann zur administrativen Anstaltsversorgung im Kanton Bern, ein Sammelband zur Bewährungshilfe und einige in diesem Zusammenhang entstandene Qualifikationsarbeiten.³ Ebenfalls liegen einige Arbeiten zur öffentlichen Diskussion über den Strafvollzug und die Institutionskritik der 68er-Bewegung vor.⁴ Dieser Beitrag kann die bestehenden Forschungslücken zwar nicht schliessen, er stellt aber einen ersten Versuch dar, wichtige Etappen und Auseinandersetzungen auf dem Weg zur Revision des StGB von 2007 zu skizzieren.

Das erste Kapitel befasst sich mit der Vorbereitungsphase zur Teilrevision des StGB von 1971, die 17 Jahre in Anspruch nahm und stark von den Interessen der Strafvollzugspraktiker geprägt war. Im zweiten Kapitel wird dargelegt, wie sich in den 1960er-Jahren eine jüngere Generation von Strafrechtsexperten kritisch zum Fortgang der Teilrevision äusserte. Das dritte Kapitel zeigt beispielhaft, inwiefern

die Einwände der progressiven Experten von den Politikern gehört wurden. Als weitreichende Reformen ausblieben, reagierten die Strafrechtsexperten, indem sie sich über geltende Forschungskonventionen hinwegsetzten, worauf ich im vierten Kapitel eingehe. Im fünften Kapitel wird exemplarisch am Strafvollzug des Kantons Bern gezeigt, welche Faktoren in den 1970er-Jahren zu Reformen in der Praxis führten. Inhaltlich richtet sich der Fokus auf drei Bereiche, die von den zeitgenössischen AkteurInnen besonders viel diskutiert wurden: Die Rechte der Sträflinge, die Funktion bessernder und sichernder Massnahmen sowie der in Artikel 37 StGB gesetzlich festgeschriebene Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugs.

Die untersuchten Debatten wurden stark von juristischen Argumentationen geprägt. Für das Verständnis ist es deshalb nötig, kurz auf die Konzeption des schweizerischen Strafrechts einzugehen. Das StGB von 1937 sah ein zweiseitiges Strafsystem vor, das mittels Strafen und Massnahmen die Strafzwecke der Vergeltung, der Besserung und der Sicherung vereinte. Das Verhalten der Gefangenen sollte durch Erziehung so verändert werden, dass die Straffälligen wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden konnten.⁵ Das Gesetz folgte einer sittlich-moralischen Logik, indem es die Ursache der Delinquenz primär in einem verfehlten Lebensstil ortete. Als Resozialisierungsmittel war unter anderem der progressive Strafvollzug vorgesehen. Straffällige durchliefen dabei drei Stufen: die Einzelhaft, die Gewöhnung an die Arbeit in der Gemeinschaft und schliesslich die bedingte Entlassung bei gutem Verhalten.⁶ Die vorgesehenen Massnahmen waren keine Strafen im eigentlichen Sinn. Sie wurden bei «Trunksüchtigen» oder «geistig abnormen Tätern», «Gewohnheitsverbrechern» und Straftätern, denen ein Hang zur «Liederlichkeit» oder «Arbeitsscheu» attestiert wurde, angeordnet. Entweder wurde der Delinquent einer Behandlung in einem Nacherziehungsprogramm unterzogen oder – mit dem Ziel der «Unschädlichmachung» – weggesperrt. Im Sinn einer sozialpräventiven Intervention war die Art und Dauer der Massnahmen nicht von der Tat abhängig; sie dienten vielmehr dem Zweck der Verbrechensverhütung. Es lag weitgehend im Ermessen des Richters, ob er im Einzelfall eine Strafe oder eine Massnahme aussprach oder beide Sanktionen kombinierte.⁷

Die Vorarbeiten zur Teilrevision des Strafgesetzbuchs von 1971

Von Anfang an stand das 1971 revidierte StGB wegen seiner Uneinheitlichkeit in der Kritik, wurde die Revision doch in vielen Bereichen weder den gesellschaftlichen Entwicklungen und Forderungen, noch den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen gerecht.⁸ Diese Kritik ist in der langen Vorbereitungszeit begründet, die von langwierigen Aushandlungsprozessen um einzelne Artikel

und Konflikte zwischen den Interessengruppen geprägt war. Die Divergenzen waren aber auch das Ergebnis einer grundlegenden Veränderung in der Einstellung der verschiedenen Exponenten zum Strafvollzug. Wie im Folgenden gezeigt werden soll, kam es dabei zu einem eigentlichen Paradigmenwechsel, der zwei Generationen voneinander trennte. Eine ältere Generation von Juristen und Strafvollzugspraktikern erarbeitete die Gesetzestexte in den 1950er-Jahren und machte um 1970 in den Sitzungen der eidgenössischen Räte ihren Einfluss geltend. Gleichzeitig äusserten sich jüngere Akteure kritisch; sie konnten sich jedoch – wie im nächsten Kapitel gezeigt wird – nur partiell durchsetzen.

Da die Kantone das 1942 eingeführte StGB nur zum Teil umgesetzt hatten, erachtete es der Bundesrat bereits 1954 als notwendig, eine Revision des StGB einzuleiten. Eine 30-köpfige Expertenkommission, die aus Behördenvertretern, Strafrechtsexperten und Strafvollzugspraktikern bestand, arbeitete einen Gesetzesentwurf aus, den der Bundesrat 1965 in einer Botschaft präsentierte. Am Grundgedanken des Gesetzes wollten die beteiligten Experten nichts ändern und somit auch am zweiseitigen Sanktionssystem festhalten. In der Revisionsvorlage wird der grosse Einfluss der Kantone, der Anstaltsdirektoren und der Schutz-aufsichtsverantwortlichen deutlich. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass das Gesetz kurzerhand die bestehende Strafvollzugspraxis für verbindlich erklärte. So hob es die ursprünglich vorgesehene Trennung von Strafen und Massnahmen im Vollzug stellenweise auf, sodass etwa Massnahmengefangene in normalen Strafanstalten untergebracht werden konnten anstatt in den vorgesehenen Heil- und Pflege-, sowie Massnahmenanstalten.⁹

Der Entwurf von 1965 widerspiegelt den in den 1950er-Jahren noch ungebrochenen Glauben an die bessernde Wirkung von Strafen und Massnahmen und es scheint, als akzentuierte die Revision den disziplinierenden Resozialisierungsstrafvollzug noch zusätzlich. So strebte die Expertenkommission einen Ausbau der Massnahmen zur Behandlung und Erziehung von Delinquenten an, die einen Hang zu «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» bekundeten.¹⁰ Im Sinn ihrer Resozialisierung verlangte die bundesrätliche Botschaft eine Verlängerung der Maximaldauer des Aufenthalts in einer Arbeitserziehungsanstalt von drei auf fünf Jahre. Artikel 38 StGB sollte zudem dahingehend erweitert werden, dass definitiv Entlassene nach der vollständig verbüssten Strafe weitere drei bis fünf Jahre unter Schutzaufsicht gestellt werden konnten. Die zuständige Behörde konnte so die Zeit der staatlichen Überwachung verlängern und über Weisungen Einfluss auf die Lebensführung der Betroffenen nehmen.¹¹ Aus dem Kreis der Rechtswissenschaftler und aus den Sitzungen der eidgenössischen Räte meldeten sich jedoch bald empörte Stimmen.

Kritische Stimmen zum bundesrätlichen Gesetzesentwurf von 1965

Mitte der 1960er-Jahre stellte eine neue Generation von Rechtswissenschaftlern die Ausrichtung des Strafvollzugs grundsätzlich infrage. Zu ihnen gehörten Günter Stratenwerth, seit 1961 Professor in Basel, Peter Noll, seit 1969 Professor an der Universität Zürich, der St. Galler Professor Eduard Naegeli sowie der in Bern tätige Rechtsprofessor Hans Schultz. Sie griffen vor allem wissenschaftliche Impulse aus der Bundesrepublik Deutschland auf, wo die Reform des Strafrechts ebenfalls auf der politischen Agenda stand. 14 Rechtsgelehrte aus der Schweiz und Deutschland, unter ihnen Stratenwerth, Noll und Schultz, waren mit dem Fortgang des deutschen Reformprojekts nicht einverstanden und veröffentlichten 1966 den *Alternativ-Entwurf*. Die Juristen stellten dem traditionellen Strafvollzug mit Vergeltungscharakter eine alternative, wissenschaftlich fundierte Variante entgegen. Sie hoben die Unterscheidung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen auf und verlangten die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen.¹² Im Bereich des Strafvollzugs setzte sich die Zusammenarbeit zwischen den Strafrechts-Experten aus der BRD und der Schweiz in den 1970er-Jahren fort. Zudem wurde es ein intensiver Austausch mit Wissenschaftsgelehrten aus anderen Disziplinen gepflegt. So fand im Wintersemester 1974/75 in St. Gallen ein Vortragszyklus zum Thema «Strafen und Verbrechen» mit prominenten Kriminologen, Juristen, Philosophen und Psychologen statt. Unter den Teilnehmern befanden sich unter anderen der Rechtswissenschaftler und Kriminologe Heinz Müller-Dietz und der Jurist Rudolf Wassermann.¹³

Die Rechtswissenschaftler, die sich für Neuerungen engagierten, waren stark von der Kriminologie beeinflusst, die ihrerseits neue Erkenntnisse der Soziologie, Psychiatrie und Psychologie aufnahm. Die medizinisch-kriminologische Betrachtungsweise sowie psychotherapeutische Behandlungsansätze erlebten in den 1950er- und 60er-Jahren in den USA einen Aufschwung. Die Delinquenten wurden dabei als pathologische Fälle betrachtet, die unbewusst gegen die Rechtsordnung verstießen. Einer individualisierten Analyse des Delinquenten / der Delinquentin folgte die persönliche Diagnose, wonach eine anschliessende therapeutische Behandlung in Angriff genommen wurde. Auch in der Schweiz trug dieser Ansatz zu einem therapeutischen Optimismus bei, der bis in die 1980er-Jahre anhalten sollte.¹⁴ Zugleich verstärkte sich die Sensibilität für die rechtliche Stellung der Delinquenten. Anstoss dazu gaben sowohl die UNO-Konventionen zum Schutz der Menschenrechte von 1948 und die 1957 vom Wirtschafts- und Sozialrat der UNO verabschiedeten Mindeststandards für die Behandlung von Gefangenen im Straf- und Massnahmenvollzug.

1966 kritisierte Stratenwerth die bundesrätliche Botschaft auf pointierte Weise.

112 Der Entwurf erfülle in dieser Form nicht einmal die rechtsstaatlichen Mindest-

anforderungen.¹⁵ Das Massnahmenrecht lasse sich mit dem Grundsatz, dass die Strafe die Schuld nicht übersteigen solle, nur entfernt vereinbaren. Die Botschaft sehe Massnahmen vor, die auf der Grundlage eines weit und unbestimmt gefassten Katalogs von administrativen Versorgungsgründen angeordnet werden könnten. Dieser widerspiegle ein «enges bürgerliches Weltbild» und leiste der Willkür Vorschub.¹⁶ Auch am Resozialisierungsstrafvollzug, der auf die «Erziehung zur Arbeit» ausgerichtet war, liess Stratenwerth kein gutes Haar. Er ordnete dieses Vollzugsziel den kriminologischen Glaubenssätzen des ausgehenden 19. Jahrhunderts zu: «Die Vorstellung, mit dem Arbeitszwang als solchen verbinde sich der Dressureffekt, dass der Verurteilte auch nach seiner Entlassung regelmässig arbeiten werde, ist längst widerlegt, obschon offenbar noch längst nicht überwunden.»¹⁷ Auch wenn die Arbeit ein wichtiges Mittel der Resozialisierung sei, dürfe sich die Erziehung im Strafvollzug nicht auf das Verhältnis zur Arbeit beschränken.¹⁸

Hans Schultz und Exponenten des Strafvollzugs veröffentlichten ab 1965 regelmässig Beiträge in der *Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht*, die den Weg zu einer menschlicheren Vollzugspraxis weisen und den fortschreitenden Erkenntnissen der Wissenschaft Nachdruck verleihen sollten. Sie verlangten unter anderem, dass die Arbeitsanstalten durch sozialpädagogische Anstalten ersetzt würden. Die traditionellen Disziplinierungs- und Erziehungsmittel sollten individuell-präventiv ausgerichteten Psycho- und Sozialtherapien sowie Gruppeninteraktionen weichen. Im materiellen Vollzugsrecht sei eine gesetzliche Regelung der Nachtruhe in Einzelhaft, die Förderung der Beziehungen zur Aussenwelt und die Entlohnung der Arbeit nötig.¹⁹ Die Forderungen lehnten sich an ausländische Vorbilder aus den Niederlanden oder Dänemark an. Auch Parallelen zum *Alternativ-Entwurf* finden sich, so etwa die Forderung nach dem Ausbau der Sozialtherapie oder einem Ersatz kurzer Freiheits- durch Geldstrafen.²⁰

Erste Anzeichen eines Paradigmenwechsels in der Politik

Ungeachtet der Kritik der Wissenschaftler folgte der Ständerat in der parlamentarischen Beratung als Erstrat mehrheitlich der vom Bundesrat vorgeschlagenen Linie. Darin zeigt sich ein weiteres Mal die anhaltende Macht der älteren Generation von Strafvollzugspraktikern. Der Nationalrat zeigte sich reformfreudiger. Er trug den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur schädlichen Wirkung von Freiheitsstrafen Rechnung, indem er das Spektrum der bedingt vollziehbaren Strafen erweiterte. Zudem schaffte er die Einstellung der bürgerlichen Ehefähigkeit als Nebenstrafe ab.²¹ Die Anträge und die in den Debatten

verwendeten Begriffe zeigen, dass die Reformideen von einzelnen Politikern aufgenommen wurden. Der Bündner CVP-Nationalrat Ettore Tenchio etwa kritisierte den Ausdruck «Schutzaufsicht» als veraltet und autoritär und schlug deshalb die in Deutschland übliche Bezeichnung «Bewährungshilfe» vor. Der neue Terminus wurde jedoch von der Konferenz der Schutzaufsichtsbeamten mit «eindrücklichem Mehr» abgelehnt. Der Nationalrat kam kurz darauf dem Wunsch der Beamten nach und entschied sich für die Beibehaltung des Begriffs «Schutzaufsicht».²² Die Räte massen den Rechten der Delinquenten zudem einen höheren Stellenwert bei als noch die bundesrätliche Botschaft von 1965. Mit dem Verweis auf die Rechtsstaatlichkeit oder auf die Rechte von Delinquenten wurden einige Artikel abgemildert oder verworfen, so die Bestimmung, welche die Schutzaufsicht auf definitiv Entlassene ausgedehnt hätte. Das mag damit zusammenhängen, dass sich die Schweizer Politik seit den 1960er-Jahren mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beschäftigte. Im Hinblick auf die anstehende Ratifizierung der EMRK wurde beispielsweise auch bei der Beratung der StGB-Revision darauf hingewiesen, dass die kantonal geregelte – und erst 1981 aufgehobene – administrative Versorgung vielfach weit über das hinausgehe, was die EMRK als zulässig erachte.²³

Empirische Untersuchungen über die «Lebensverhältnisse schweizerischer Strafgefangener»

Das Resultat der Teilrevision von 1971 rief die kritischen Strafrechtsexperten definitiv auf den Plan. Noll brachte die Zweifel auf den Punkt: «Wenn Arbeits-erziehungsanstalten wie früher nicht selten in der Realität einfach Zuchthäuser oder Gefängnis bedeuten, dann muss gerade der gesetzestreue Richter sich weigern, die Massnahmen zu verhängen, weil die Realität den Vorstellungen des Gesetzgebers nicht entspricht.»²⁴ Laut Stratenwerths polemischer Einschätzung gab es tatsächlich mehr Informationen über die Lebensverhältnisse der australischen Ureinwohner als zur Situation der Sträflinge in den schweizerischen Anstalten. Um der Realität des Strafvollzugs auf den Grund zu gehen, schickten Stratenwerth und Peter Aebersold deshalb Doktoranden als Praktikanten in 14 Einrichtungen. Sie erteilten ihnen den Auftrag, mit sozialwissenschaftlichen Methoden anhand eines einheitlichen Katalogs vergleichbare «elementare Informationen» zu den Anstalten, dem Personal und den Insassen zu sammeln. Dieses unkonventionelle Vorgehen sollte Licht in die Anstalten und ihre Disziplinarregimes bringen sowie Informationen über den sozialen Hintergrund und das berufliche Selbstbild des Personals beziehungsweise über die Biografien der Insassen liefern. Der Fokus, den die Untersuchung einnahm, stand stark unter dem Einfluss des sozialwissen-

schaftlichen *labeling approach*, richtete er sich doch konsequent auf die Faktoren, die auf eine «Desozialisierung» der Strafgefangenen hinwirkten.²⁵

Die Arbeiten wurden zwischen 1976 und 1983 publiziert und warfen hohe Wellen. Die Anstaltsdirektoren reagierten teilweise irritiert über die Einmischung der Juristen in ihren Kompetenzbereich.²⁶ Vorwürfe, politische Agitation zu betreiben, wies Stratenwerth zwar von sich. Er bekannte sich jedoch dazu, die Öffentlichkeit über den Strafvollzug informieren zu wollen, damit die nötigen Reformen sinnvoll diskutiert und «gar politisch durchgesetzt werden können».²⁷ Auch einige der am Projekt beteiligten Personen wie Aebersold oder Claude Janiak setzten sich öffentlich und dann auch als Politiker für Reformen im Strafvollzug ein. Martin Lucas Pfrunder wurde später sogar Direktor der von ihm einst selbst untersuchten Anstalt Lenzburg. Nach dem Abschluss des Projekts zog Stratenwerth in einem Fazit den Schluss, dass es für eine intensive Betreuung an Personal mangle und die Motivation der Delinquenten durch die Arbeit und das ungenügende Vergütungssystem verhindert werde, ausserdem fehle es an Weiterbildungsmöglichkeiten. Überdies seien die Sträflinge in der Schweiz weitgehend rechtlos. Dieser Umstand werde von den Vollzugsbehörden nur zu gern für Disziplinierungszwecke genutzt, indem sie durch Gewährung von Erleichterungen, die über die Minimalrechte hinausgingen, die Delinquenten zu Anpassungen bewegten.²⁸

Verwirklichung von Reformvorhaben im Kanton Bern

Die Teilreform von 1971 war für die progressiven Reformer zwar unbefriedigend ausgefallen, dennoch bot sie auf kantonaler Ebene Handlungsspielräume, welche diese zu nutzen wussten. Das Kalkül Stratenwerths schien zumindest im Kanton Bern aufzugehen, wo mit dem nötigen öffentlichen Druck auf die Politik wichtige Veränderungen im Strafvollzug herbeigeführt worden sind.

Im Kanton Bern erregte der Strafvollzug in den 1970er-Jahren zunehmend die Gemüter einer breiten Öffentlichkeit. Wiederkehrende Zeitungsberichte zu skandalösen Verhältnissen in den Anstalten, Gefängnisausbrüche und spektakuläre Operationen der Aktion Strafvollzug (ASTRA) heizten die Debatte an. Wie bei der Teilrevision auf Bundesebene war die Front zwischen den Strafvollzugspraktikern, dem politischen Establishment und den Reformern deutlich erkennbar. Die Kritik prallte bis in die zweite Hälfte der 1970er-Jahre am Berner Polizeidirektor Robert Bauder ab. Die Einwände wurden als Angriff auf den Staat ausgelegt, selbst das Engagement von reformorientierten PolitikerInnen. Bauder stärkte den Strafvollzugspraktikern den Rücken, indem er Therapieerfolge im Ausland negierte und Stratenwerths Untersuchungen als «wissenschaftliches Sandkastenspiel» diffamierte.²⁹

Erst 1977 bewirkte eine Motion der SP-Grossrätin Marie Boehlen, die selbst eine engagierte Strafrechtsexpertin und die erste Jugendanwältin der Stadt Bern war, Veränderungen in Form einer neuen Vollzugsverordnung. Boehlen stützte sich dabei auf die Ergebnisse von Janiaks Untersuchung zu den Anstalten von Witzwil. Er war zum Schluss gekommen, dass die Berner Einrichtungen den Resozialisierungsauftrag des Strafvollzuges nicht erfüllten. Boehlen verlangte die Einsetzung einer ExpertInnenkommission, welche die Vollzugskonzepte, Anstaltsordnungen und die kantonale Verordnungen aus den Jahren 1906 und 1941 auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnissen überarbeiten sollte. Ihre Skepsis gegenüber den Praktikern drückte sich darin aus, dass ihrer Meinung nach die Expertenkommission nur zur Hälfte aus Personen bestehen dürfe, die in der Verwaltung oder im Strafvollzug tätig waren.³⁰

Die Leitung der Expertenkommission für die Vollzugsverordnung übernahm bezeichnenderweise Hans Schultz. Die beteiligten Personen legten einen grossen Reformeifer an den Tag. Die Verordnung, die 1986 in Kraft trat, umfasste dann neben vielen anderen Neuerungen Bestimmungen zur inneren Ordnung der Anstalten wie etwa Anstaltsordnungen, was laut Schultz in der Schweiz ein Novum war. Zwei der zehn Revisionsschwerpunkte bezogen sich auf die Rechte der Insassen. Unter anderem wurde die Beschwerdemöglichkeit verbessert und die Beschränkung des Telefonierens aufgehoben. Die Vollzugsverordnung von 1986 machte auch viele Neuerungen verbindlich, die in der Praxis bereits umgesetzt waren. So arbeiteten beispielsweise die am Strafvollzug beteiligten Institutionen bereits seit Ende der 1970er-Jahre verstärkt zusammen und öffneten sich gegenüber anderen Fachstellen und wissenschaftlichen Institutionen. Die Verordnung sanktionierte im Weiteren die durchgehende Betreuung der Delinquenten durch Sozialarbeitende von der Verhaftung bis zum Ende der Schutzaufsicht, ein Vorgehen, das in der Praxis seit dem Wechsel des Vorstehers des Schutzaufsichtsamts 1975 angestrebt wurde.³¹ Die Berner Vollzugsverordnung war im Übrigen nicht der einzige Auftrag von Hans Schultz. 1983 übertrug ihm der Bundesrat die Aufgabe, einen Vorentwurf für die Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches zu verfassen. Der Vorentwurf, der dem Geiste der Berner Vollzugsordnung entsprach, wurde eine wichtige Grundlage für das 2007 revidierte StGB.

Schluss

Der Beitrag ging der Frage nach, warum es so viel Zeit brauchte, bis sich die seit den 1960er-Jahren von vielen StrafrechtsexponentInnen verlangten Strafvollzugsreformen im StGB niederschlugen und welche Faktoren diesen Reformen

schliesslich zum Durchbruch verhalfen. Wie aufgezeigt werden konnte, stammen die Grundzüge der 1971 in Kraft getretenen Teilrevision des StGB aus den 1950er-Jahren. Die an den Vorarbeiten zum Gesetz beteiligten Personen lehnten grössere Veränderungen aus ideologischen, strafrechtlichen und finanziellen Gründen ab. Seit Mitte der 1960er-Jahre trieb indes eine junge Generation von JuristInnen, StudentInnen, PolitikerInnen und StrafvollzugspraktikerInnen Veränderungen im Strafvollzug voran. Die Akteure waren durch die UNO-Menschenrechtserklärung von 1948, den internationalen Wissensaustausch und die institutionskritische Haltung der 68er-Bewegung gegenüber Missständen im Strafvollzug sensibilisiert. Sie verlangten eine bessere Rechtsstellung der Delinquenten und erkannten in individuellen Therapiemassnahmen brauchbare Alternativen zum bestehenden Besserungsstrafvollzug, der auf einem veralteten Verständnis von Arbeitserziehung und sozialer Konformität beruhte. Zur Verwirklichung der Reformen überschritten die jungen Strafrechtsexperten die traditionelle Domäne der theoretischen Reflexion. Sie führten in Strafanstalten empirische Untersuchungen durch und griffen als aktive Teilnehmer in die öffentliche Debatte um den Strafvollzug ein. Trotz des Stillstands auf Bundesebene schloss das föderalistische System der Schweiz Veränderungen in der Praxis nicht aus, wie das Beispiel des Kantons Bern zeigt. Die Forschungsergebnisse wurden bald von Medien sowie Politikern und Politikerinnen aufgegriffen und die Anstalten und ihre Verantwortlichen gerieten unter wachsenden Reformdruck. Der breite Konsens für eine Liberalisierung des Strafvollzugs setzte sich im Kanton Bern gegen Ende der 1970er-Jahre in der Praxis und 1986 in der neuen Vollzugsverordnung durch. Auf eidgenössischer Ebene fanden wichtige Postulate der Reformen dagegen erst 2007 im revidierten Strafgesetzbuch ihren Niederschlag, so etwa die Forderung nach der Einführung von Geldstrafen oder gemeinnütziger Arbeit als Alternativen zu den für schädlich befundenen kurzen Freiheitsstrafen.

Anmerkungen

- 1 Andrea Baechtold, *Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz*, 2. Aufl., Bern 2009, 24 f.
- 2 Bernhard C. Schär, «Einleitung», in Bernhard C. Schär et al. (Hg.), *Bern 68. Lokalgeschichte eines globalen Aufbruchs - Ereignisse und Erinnerungen*, Baden 2008, 6–11.
- 3 Tanja Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu». *Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981)*, Zürich 2013; Brigitte Studer, Sonja Matter (Hg.), *Zwischen Aufsicht und Fürsorge. Die Geschichte der Bewährungshilfe im Kanton Bern*, Bern 2011.
- 4 Exemplarisch: Schär et al. (wie Anm. 2); Dominique Grisard, «Mit Sicherheit gegen Terrorismus. Schweizer Sicherheitsdiskurse der späten 1970er Jahre», in Patricia Purtschert (Hg.), *Gouvernementalität und Sicherheit*, Bielefeld 2008, 173–199.
- 5 Vgl. Urs Germann, «Regulation statt Repression? Überlegungen zur Geschichte der schweizerischen Kriminalpolitik im 19. und 20. Jahrhundert», in Claudia Opitz, Brigitte Studer, Jakob

- Tanner (Hg.), *Kriminalisieren, entkriminalisieren, normalisieren*, Zürich 2006, 195–209, hier 195, 202–205; Mark Pieth, *Bedingte Freiheit. Disziplinierung zwischen Gnade und Kontrolle*, Basel 2001, 103–108.
- 6 Alfred von Overbeck, Philipp Thormann, *Das Schweizerische Strafgesetzbuch. Allgemeine Bestimmungen, Art. 1–110*, Zürich 1940, 156–161.
 - 7 Erzieherische Massnahmen konnten auch administrativ ausgesprochen werden. Vgl. dazu: Germann (wie Anm. 5), 196; Christian Schwarzenegger, Markus Hug, Daniel Jositsch, *Strafen und Massnahmen*, Zürich 2007, 21–23.
 - 8 Oscar Adolf Germann, «Grundzüge der Partialrevision des schweizerischen Strafgesetzbuches durch das Gesetz vom 18. 3. 1971», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 87 (1971), 337–387, hier 337.
 - 9 «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches», 1. März 1965, *Bundesblatt* 1965, Bd. I, 561–635, hier 561–564; Rietmann (wie Anm. 3), 85–87.
 - 10 Botschaft (wie Anm. 9), 562, 614.
 - 11 Ebd., 561–571, 600 f., 610–612.
 - 12 Hans Schultz, «Strafreform nach dem Alternativ-Entwurf», in Jürgen Baumann (Hg.), *Programm für ein neues Strafgesetzbuch. Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer*, Frankfurt a. M. 1968, 9–13.
 - 13 Peter Aebersold, «Strafreform nach dem Alternativ-Entwurf», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 93 (1977), 17–40; Eduard Naegeli (Hg.), *Strafe und Verbrechen. Vortragszyklus der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, Aarau 1976. Siehe dazu auch die Beiträge von Annelie Ramsbrock und Matthias Kuster in diesem Heft.
 - 14 Pieth (wie Anm. 5), 34, 117, 134.
 - 15 Günter Stratenwerth, «Zur Rechtsstaatlichkeit der Freiheitsentziehenden Massnahmen im Strafrecht. Eine Kritik des geltenden Rechts und des Entwurfs 1965 für eine Teilrevision», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 82 (1966), 337–384, hier 337, 384.
 - 16 Ebd., 338–340, 352, 357, 369, 372, 384.
 - 17 Ebd., 371.
 - 18 Ebd., 371, 374.
 - 19 Vgl. dazu: Germann (wie Anm. 8), 385 f.; Hans Schultz, «Dreissig Jahre Schweizerisches Strafgesetzbuch», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 88 (1972), 1–66, hier 24–66; Peter Noll, «Die Arbeitserziehung», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 89 (1973), 149–167, hier 159–163.
 - 20 Schultz (wie Anm. 12), 9–13.
 - 21 *Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Nationalrat*, 1969, 98–108, 126, 128; *Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Nationalrat*, 1970, 523; *Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Ständerat*, 1970, 104 f., 429–434.
 - 22 *Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Nationalrat*, 1969, 97, 100, 123, 125.
 - 23 Ebd., 67, 73, 100 f.; Rietmann (wie Anm. 3), 299–312.
 - 24 Noll (wie Anm. 19), 160 f.
 - 25 Günter Stratenwerth, Peter Aebersold, *Der schweizerische Strafvollzug. Programm, Methode und Durchführung einer empirischen Untersuchung*, Aarau 1976, 5–22.
 - 26 Max Rindlisbacher, «Konferenz der Direktoren», *Der Strafvollzug in der Schweiz* 97 (1977), 42–43, hier 43.
 - 27 Günter Stratenwerth, Andreas Bernoulli, *Der schweizerische Strafvollzug. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*, Aarau 1983, VI.
 - 28 Ebd., 160 f.
 - 29 «Motion Kopp, Postulat Villard, Postulat Theiler», *Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern*, 1970, 604–610; «Motion Grob – Strafvollzug», ebd., 1974, 177–181; «Motion Boehlen – Reform des Strafvollzuges im Kanton Bern», ebd., 1977, 757–760.
 - 118 30 Motion Grob (wie Anm. 29), 757 f.; Motion Boehlen (wie Anm. 29), 757–760.

- 31 «Verordnung über den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen an Erwachsenen und das Gefängnis- und Anstaltswesen im Kanton Bern», *Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern*, 1986, 191–215, hier 214; Ismael Albertin, «Vom Schutzaufsichtsamt zur Bewährungshilfe», in Studer/Matter (wie Anm. 3), 129–143, hier 137–141.

Résumé

De l'oxygène pour l'exécution des peines? Les signes d'un changement dans la conception de la resocialisation en exécution des peines et des mesures durant les années 1960 et 1970

Malgré le fait que la révision partielle du code pénal de 1971 n'ait pas introduit de changements fondamentaux, il y a eu des réformes dans les années 1960 et 1970 dans l'exécution des peines et mesures en Suisse. Une jeune génération de juristes, d'étudiants, de politiciens et de praticiens du droit de l'exécution des peines avait été sensibilisée à l'égard de dysfonctionnements dans les prisons suisses, notamment par la déclaration des droits de l'homme adoptée par l'ONU en 1945, par l'échange international sur ces questions et une attitude critique à l'encontre des institutions héritée du mouvement de 68. Ils demandaient l'amélioration du statut juridique du détenu et souhaitaient que l'on introduise des mesures thérapeutiques à la place de l'exécution des peines orientées vers le redressement. Pour faire avancer ces réformes, ils s'engagèrent activement dans le débat public. Le large consensus pour une libéralisation de l'exécution des peines et des mesures s'est réalisé dans le canton de Berne, qui est ici traité à titre d'exemple, d'abord dans la pratique et dès 1986 à travers une nouvelle ordonnance concernant l'exécution des peines. Sur le plan fédéral, plusieurs propositions des réformateurs des années 1960 et 1970 ne furent reprises dans le code pénal qu'au moment de la révision du droit des sanctions en 2007.

(Traduction: Daniel Fink)